

Fertige Kleider

für alle Zwecke
kauft man vorteilhaft bei

Loewendahls.

Deutscher Reichstag.

141. Sitzung, Dienstag, den 7. März, 2 Uhr.

Am Tische des Bundesrats: Freiherr von Heeringen.
Der Verlauf des Tempelhofer Feldes.

Eine Resolution der Budgetkommission erucht den Reichsanwalt, dahin zu wirken, daß der Kaufpreis für das Tempelhofer Feld durch die Art der Bebauung des Tempelhofer Feldes dem Reiche nicht verlustig werden. Eine Resolution der Sozialpartei erucht den Reichsanwalt, im Interesse einer großzügigen, den Forderungen des öffentlichen Wohles entsprechenden Bebauung etwaige Bestrebungen auf Herbeiführung einer Verständigung zwischen den

Beteiligten und der Stadt Berlin unter der Voraussetzung zu unterstützen, daß der Kaufpreis für das Tempelhofer Feld dem Reiche nicht verlustig wird.

Abg. Dove (Sp.): Ich will die Angelegenheit nicht vom Berliner Standpunkt aus betrachten, sondern vom staatsrechtlichen. Der Redner verweist auf das Gutachten Laband's, der dem Reichstage das letzte Genehmigungsrecht zuspricht. Es dürfte nicht immer nur das fiskalische Interesse im Vordergrund stehen, es müssen auch allgemeine und kommunalökonomische Gesichtspunkte werden.

Abg. Dr. Wiemer (Sp.): Nun zur nächsten Seite der Frage. Die Resolution der Budgetkommission läßt offen ein. Hat nicht auch die Militärverwaltung ein Interesse daran, daß die Jugend nicht gewungen ist, in engen Quartieren aufzuwachen? Dieser aber erklärt der Kriegsminister: Die Hauptfrage ist, daß ich mein Geld herauskomme. Das Allgemeinwohl wird hierbei nicht gemacht. Der Hofberalthe Bebauungsplan steht auf rein geschäftlicher Grundlage. Durch das schöne Weiser soll man sich nicht täuschen lassen. Die Hauptfrage ist Licht und Luft. Der Redner empfiehlt den Janikowschen Plan, bei dem Seiten- und Hinterhäuser fortfallen. Nur leistungsfähige Gemeinden können solche Pläne durchführen. Auch jetzt noch ist eine Verständigung über den Bebauungsplan möglich. Berlin, der „Baßler Topf“, kann sich Entgegenkommen nachsichtig nicht belassen.

Abg. Erbsberger (Ztr.): Die Sache wird wohl kaum mit einem Siege Berlins enden. Der Reichstag hat kein Einpruchsrecht, und praktisch wäre es auch ganz unüberführbar. Die Militärverwaltung hat ganz im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt. Das Geld ist die Hauptfrage, die Entlastung der Steuerzahler des Reiches ist das öffentliche Interesse. Berlin war anfangs nicht bereit, die Summe von 72 Millionen zu bezahlen. (Abg. Dove: So dumme war Berlin nicht!) Ja also, dann kann es sich auch nicht belassen.

Abg. Frhr. v. Rittschoten: Berlin scheint den richtigen Zeitpunkt für die Eingebungen verkannt zu haben. Es hätte ja auch ein Charlottenfeld einmischen können. Wir haben nicht den Eindruck, daß die Militärverwaltung in unzulässig oder rechtsmindernde Weise vorgegangen ist. Sie hat die fiskalischen Interessen in anerkennenswerter Weise gewahrt.

Abg. Hilfer (Soz.): Der gesunde Menschenverstand müßte doch verlangen, daß man, wenn man die Einnahmen oder Ausgaben heutzutage soll, hoch die Beträge prüfen darf, aus denen die Einnahmen oder Ausgaben ermaßen. Was geschieht denn mit dem Budget, wenn wir die Einnahmen nicht akzeptieren? Unser ganzes Budgetrecht ist eben ein Messer ohne Klinge und ohne Heft. Der Redner beipflichtet die Verhandlungen eingehend vom Berliner Standpunkte.

Kriegsminister von Heeringen gibt in Erwiderung auf die Vertreter von Berlin eine ebenso eingehende Darstellung der Verhandlungen. Sprechend welche Einwirkung von außen ist auf das Kriegsministerium nicht erfolgt.

Abg. Dr. Weber (nl.): Durchaus geklärt ist die staatsrechtliche Frage nicht. Es liegt eine Lücke in der Reichsgesetzgebung vor. Wir halten den Tempelhofer Vertrag für rechtsgiltig, wir haben keinen Einfluß darauf.

Abg. Dr. Brandt (Sp.): Der Verkauf des Tempelhofer Feldes ist zweifellos rechtskräftig, so wünschenswert auch eine Verständigung zwischen den Beteiligten ist. Für das Reich und das Kriegsministerium ist die Sache abgeschlossen. Wir wissen uns um Animosität gegen Berlin frei; seine Entwicklung erfüllt uns mit Stolz.

Abg. Ledebour (Soz.): Der Kriegsminister hat die Stadt Berlin gehörig übers Ohr gehauen. Er ist gerissener als die Berliner Stadtverwaltung.

Kriegsminister von Heeringen: Herr Ledebour hat behauptet, wir hätten Berlin übers Ohr gehauen. Gegen derartige Unterstellungen vermag ich meine Verantwortung auf das Allerhöchste zu stellen.

Die Resolution der Budgetkommission wird angenommen, die der Sozialpartei abgelehnt.

Der Militäretat wird erledigt, ebenso der Etat des Reichsanwaltschafts, ferner in dritter Lesung die Heeresvorlage.

Mittwoch 1 Uhr: Postetat. Schluß gegen 8 Uhr.

Kongresse und Verbandstage.

Verbandstag Deutscher Waren- und Kaufhäuser.

S. & H. Leipzig, 7. März.

Unter überaus zahlreicher Beteiligung seiner Mitglieder trat der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser heute Abend hier

im Krüppelpalast zu seiner 8. ordentlichen Generalversammlung zusammen. Nach den üblichen Begrüßungsansprachen erließ der Verbandsvorstand Debatte Ziel (Berlin) den Geschäftsrat, wobei er ausführte: Die Tätigkeit unseres Verbandes hat, entsprechend den ständig wachsenden Aufgaben, die er sich gestellt hat, nicht nur auf dem Gebiete der Abrechnung gegen die Abschaltung der Warenhäuser durch Steuern und handelsrechtliche Bestimmungen, sondern auch auf dem allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gebiete sowohl an Umfang wie an Intensität von Jahr zu Jahr zugenommen. Die Warenhausbewegung ist infolge der Arbeit unseres Verbandes auf der ganzen Linie zum Stillstande gekommen, ja an vielen Stellen abgebrochen worden. Besondere Aufmerksamkeit verdient es, daß W a g e r n als erstes Land, das eine Warenhaussteuer erließ, im vorigen Jahre die Steuer ganz erheblich herabsetzte. Je später man in den einzelnen Bundesstaaten an den Erlass einer Warenhaussteuer herantrat, um so milderer sah sie aus.

Das neue Wettbewerbsgesetz ist jetzt etwas länger als ein Jahr in Kraft. Keiner hat seine Auslegung und Handhabung sehr häufig dazu geführt, dem freien Handel unzulässige Beschränkungen zu setzen. Dies trifft besonders auf das Anwesen zu, wo die seitens der einzelnen höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Teil weit über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen. Hieraus entspringende Prozesse haben teils zu einer Ungültigkeitserklärung, teils zur Aufhebung der Bestimmungen durch die betreffenden Behörden geführt. Was den Entwurf eines Arbeitsamtes angeht, so dürfte aus verschiedenen Gründen, besonders da Regierung und Parlament in wichtigen Punkten keine Einigung herbeiführen können, die Vorlage endgültig scheitern. Auch mit dem Entwurf eines Hausarbeitergesetzes konnten wir uns, besonders was die geplanten Lohnsätze angeht, nicht ganz einverstanden erklären. Dagegen erachtete es unser Verband als eine vornehme und schöne Aufgabe, an geeigneter Stelle selbst Sozialpolitik zu treiben.

Nach Erledigung sonstiger geschäftlicher Angelegenheiten referierte **Reichstagsgesandter Hermann (Bremen)** über das Thema „Lebensversicherungen für Handel und Industrie“. Der Redner behandelte folgende Resolution:

„Die Generalversammlung des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser erklärt, daß die Invaliden- und Altersversicherung der Privatangehörigen sich zu einer gewissen Gebaltshöhe, etwa 5000 Mark, unter Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre und unter Einführung der Berufsinvalidität zu unterstützen wert ist. Sie kann aber mit der überwiegenen Mehrheit der Angehörigen selbst und mit fast der gesamten Prinzipalität nicht anerkennen, daß der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf die Bestenfrage der Privatangehörigen in befriedigender und annehmbarer Weise löst. Denn einmal sind die zum Entwurf vorgelegenen Beiträge zu der geplanten Sonderklasse im Verhältnis zu deren Leistungen viel zu hohe, und dann ist durch die Vorlage das Fortbestehen der bewährten privaten Pensionstafeln fast unmöglich gemacht. Die Generalversammlung bittet daher die Reichsregierung, einen neuen Entwurf vorzulegen, der bei gleichen Leistungen erheblich niedrigere Beiträge vorlegt und die bestehenden leistungsfähigen privaten Pensionstafeln unangefastet läßt.“

Die Resolution wurde angenommen.

Gerichtsverhandlungen.

Ein sensationeller Mordprozeß.

Otto Knieluis vor den Geschworenen.

(Nachdr. verb.) S. & H. Magdeburg, 7. März.
In der fortgesetzten Verhandlung gegen den Kaufmann **Knieluis** wegen Ermordung des Apothekers **Ratige** wurde heute als erster Zeuge der Kriminalkommissar **Kinghammer** (Berlin) vernommen. Er erzählt, wie er durch eine anonyme Karte auf Knieluis aufmerksam gemacht worden sei, der als gefährlicher Verbrecher bezeichnet wurde. Der Zeuge hat dann angenommen, daß Knieluis an einer Erpresser- und Diebstahlsgeheule beteiligt sei und hat ihn im Café Westmiller, in dessen Räume die „Schieber“ verkehrten, festgenommen. Ein gegen Knieluis beantragter Haftbefehl wurde aber vom Untersuchungsrichter abgelehnt. Der Gerichtshof beschließt sodann, während der nun folgenden Vernehmung des Zeugen **Kittler** den Angeklagten aus dem Saale zu entfernen, damit er mit seinem inopportunen Witz den Zeugen nicht beeinflusse.

Der Zeuge **Kittler**

trägt eigene elegante Kleidung, auch den Pelzmantel, den er seinerzeit in den Säuden des erlassenen Ratige zurückließ. Er ist 24 Jahre alt und verlobt gegenwärtig wegen zweier Diebstähle in Breslau und Magdeburg eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren. Zur Sache selbst befindet er, daß er am 28. Oktober mit Knieluis zusammen im Kronen-Café gesessen habe, wo sie sich über alles mögliche unterhielten. Sie beschloßen, am nächsten Tage nach Magdeburg zu fahren, um sich dort einmal zu amüsieren. Am nächsten Tage hat **Kittler** zur verabredeten Zeit auf dem Potsdamer Bahnhof den Zug nach Magdeburg betreten, in dem Zug

Knieluis aber nicht gefunden. Er habe angenommen, daß Knieluis mit einem späteren Zuge nachkommen werde und habe sich einwilligen ein Zimmer gemietet. Dann sei er durch die Straßen spazieren gegangen und habe dabei einen Mann aus Berlin getroffen, der ihm unter dem Namen der „Schwarze Artur“ bekannt war. Dieser Mann habe ihm vorgeschlagen, am selben Abend ein Ding zu drehen, und da er nur noch wenig Geld hatte, habe er sich dazu bereit erklärt. Am nächsten Tage habe er Knieluis am Bahnhof erwartet, der dann auch wirklich eintraf. In seiner des Zeugen Begleitung, befand sich auch der „Schwarze Artur“. Knieluis fragte zunächst, um ein Lokal mit internationalem Verkehr wäre. Sie seien dann zusammen in das Café Hohenzollern gegangen, wo Knieluis verweilen wollte, während der andere verließ. Knieluis habe aber abgesehen mit dem Worten: Laßt mich zufrieden, ich mache nicht solche Kleinigkeiten, wenn ich einbreche, dann muß es etwas Großes sein. Bald darauf habe sich Knieluis von ihnen getrennt. Der Zeuge behauptet dann unter großer Bewegung der Prozeßteilnehmer, daß er am Abend den **Kinghammer** zusammen mit dem „Schwarzen Artur“ gesehen habe, daß also Knieluis als Täter nicht in Frage komme.

Die einzelnen Vernehmungen des Zeugen befaßten sich mit den Äußerungen der bereits vernommenen Zeugen.

Der hierauf nochmals aufgetretene Kriminalkommissar **Kinghammer** erklärte, er kenne den „Schwarzen Artur“ nicht, sei aber möglich, daß er existiere. Wert: Der Angeklagte hat gleich bei seiner ersten Vernehmung gesagt, er kenne den Mann, der als Täter in Frage komme, nur wisse er seinen Namen nicht. Der Angeklagte benennt noch eine Anzahl von Spitznamen verdächtigere Verbrecher, die dem Kriminalkommissar ebenfalls nur zum Teil bekannt sind, so den „Rammhörnchen Karl“ und den „Stranzjollen-Willi“.

Hierauf erklärt der Angeklagte, daß er nicht mehr imstande sei, den Verhandlungen zu folgen. Die Sitzung wurde daher abgebrochen und auf morgen vertagt.

Strafkammer.

Salle a. S., 7. März.

Ueberrückung des Zuchthausstrafrechtes.

Der hiesige Arbeiter **Do Kojinski** züchtigte eines Tages seine 13jährige Tochter mit einem Kohrtrod und einem Geliebten in unbarbarischer Weise. Er warf das Mädchen zu Boden und trat es. Nach der Mißhandlung küßte sich das Kind so stark, daß der Stadtkarzer herbeigerufen werden mußte. Dieser stellte Verletzungen am Kopfe und stark mit Blut unterlaufene Striemen auf dem Rücken fest. Die Mißhandlung war als gefährliche anzusehen.

Rom Schöffengericht wurde Kojinski wegen der toben Ueberrückung des Zuchthausstrafrechtes zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Hiergegen legte er Berufung ein mit der Begründung, das Mädchen habe ihm Sparmarken weggenommen und ihn belogen, weshalb er sich zu der Züchtigung für berechtigt gehalten habe. Allerdings möge er zu hützig geworden sein, da er ein leicht erregbarer Mensch sei.

Er erreichte Herabsetzung der Strafe auf einen Monat Gefängnis.

Mißhandlungen auf der Polizeiwache.

S. & H. Hirschberg, 7. März.

Schwere Mißhandlungen durch Polizeibeamte kamen vor der hiesigen Strafkammer zur Sprache, der sich der Polizeileutnant **Menzel** wegen Körperverletzung zu verantworten hatte. Die zur Anklage lebenden Straftaten richteten sich gegen den Wauker **Dirrich** aus Breslau, der am 24. August d. J. eine Bierreife durch verbotene Gefährdung der Gesundheit von **Arnsberg** gemacht hatte. Als er bei einem Wirt in angelegener Stimmung Stand machte und sich aus dem Lokal nicht entfernen wollte, schickte der Wirt nach der Polizei. **Menzel** und der Gendarmiermeister **Zander** nahmen darauf den **Dirrich** fest und brachten ihn nach dem Gefängnis in Lahn. Auf dem Transport nach der Zelle leitete **Dirrich** Widerstand, so daß die Beamten ihn mit Gewalt fortbringen mußten. Im Haustrafe des Gefängnisses fielen die beiden Beamten, wahrscheinlich aus Wut über seinen Widerstand, über **Dirrich** her, schlugen ihn zu Boden und hielten dann mit ihren Säbeln auf ihn ein. Dann wurde er von den Beamten in eine Zelle geschleift und hier nochmals von **Zander** geprügelt. Ein Gefangenenaufsicher befandete hierzu, daß **Dirrich** bei diesen Szenen keinen Mißbrauch geleistet und schließlich um Schonung gebeten habe. **Dirrich** ging nach der Entlassung aus der Zelle sofort zu einem Arzt, der ihm bescheinigte, daß er am ganzen Körper grün und blau geschlagen war.

Der Angeklagte **Menzel** gab bei seiner Vernehmung an zu, daß er den **Dirrich** nicht auf den Verleihen einmal geschlagen haben könnte. Der Staatsanwalt hielt auf Grund der Vernehmung die Körperverletzung im Arzte für notwendig und beantragte vier Monate Gefängnis. Der Gerichtshof nahm die Erregung, in der sich **Menzel** befand, als strafmildernd an, erkannte aber doch wegen der Schwere der Mißhandlungen auf zwei Monate Gefängnis. **Zander** wird sich demüßigt in derselben Sache vor dem Kriegsgericht zu verantworten haben.

Die Ermordung des ehemaligen konservativen Abgeordneten **Hirzberger**. Dienstag fand vor dem **Sunbrucker** Schauer

Kostüme!

Neue grosse Lieferungen
trafen heute ein!
Sehr billige Preise.

Loewendahls.



Roedel Handschuhe

- Filialen:
- BERLIN, Friedrichstr. 59/60
 - BRESLAU, Königsstr. 3
 - BREMEN, Sögestrasse 31
 - DRESDEN, Pragerstrasse 6
 - FRANKFURT a. M., Hofmarkt 10
 - HAMBURG, Neuer Wall 15
 - KÖLN a. Rh., Hohestrasse 98
 - KÖNIGSBERG, Paradeplatz 11
 - STUTTGART, M. Schleich, Königsstr., Ecke Langestr.
 - LEIPZIG, Peterstrasse 20
 - MAGDEBURG, Breiter Weg 173
 - MÜNCHEN, Theatinerstr. 44, (Ecke Paranasstr. Roedel Haus)
 - MÜNCHEN, Karlsplatz 4 (Stammhaus)
 - MÜNCHEN, Theresienstr. 29
 - WIENBADEN, Grosse Burgstr. 1

in Halle a. S., Gr. Steinstr. 4. im Hause J. W. Dan.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausföndigung der neuen und die Einziehung der alten Kriegsbeordnungen und Pafpöften.

Die Ausföndigung der Kriegsbeordnungen (auf gelbem Papier) und der Pafpöften, gültig für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 an die Mannfchaften des Beurlaubtenlandes geföht wie folgt:

an diejenigen, die in Halle a. S. wohnhaft find; vom 15. bis Ende dieses Monats durch Ordnungen des Bezirkskommandos,

an diejenigen, die in den übrigen Städten und Gemeinden wohnen; vom 19. bis Ende dieses Monats durch die betreffenden Polizei- und Ortsbehörden.

Die Einziehung der alten Kriegsbeordnungen (auf rotem Papier) und der Pafpöften erfolgt:

von den Referenten, den Mannfchaften der Landwehr I. Aufgebots und den Erläutereroffizieren: bei den Kontrollverfammlungen;

von den Mannfchaften der Landwehr II. Aufgebots, die in Halle a. S. wohnen;

durch Ordnungen des Bezirkskommandos vom 31. d. M. ab, von den Mannfchaften der Landwehr II. Aufgebots in den übrigen Ortschaften;

durch die Polizei- oder Ortsbehörden.

Ferner wird angeordnet:

1. Von den Kontrollverfammlungen Befreite Leute, oder fofche, denen die alte Kriegsbeordnung oder Pafpöftig bis 12. April dieses Jahres nicht abgenommen werden konnte, haben diefelbe dem Bezirkskommando einzufenden.

2. Die noch nicht zur dienftlichen Kenntnif gebrachten Wohnungsänderungen find fofozt zu melden.

3. Alle Mannfchaften haben, falls fie zu den oben angegebenen Tagen nicht felbst zu Haufe fein können, eine andere Perfon des Hausstandes mit Empfangnahme der neuen, beim Rückgabe der erteilten Kriegsbeordnung oder Pafpöftig zu beauftragen.

Einzeligen Aufforderungen der Gemeindevorföher, die Kriegsbeordnungen zu bei diefen in Empfang zu nehmen bezw. abzugeben, ift unbedingt Folge zu leisten.

4. Mit dem Antrabe der Kriegsbeordnung oder Pafpöftig hat fich jeder vertraut zu machen und diefe zur Vermeidung von Beftrafungen zu jeder Kontrollverfammlungen mitzuführen.

5. Die Kriegsbeordnungen und Pafpöftigen find in dem hinter der letzten Seite des Militär- oder Erläutererpassafes befindlichen Täfelchen aufzubewahren.

6. Wer bis zum 31. Dezember keine oder zwei neue Kriegsbeordnungen oder Pafpöftigen erhalten hat, hat hieron dem Bezirkskommando fchriftlich oder mündlich, unter Vorlage feines Pafafes fofozt Meldung zu erftatten.

Hierzu wird bemerkt, daß auch diejenigen Perfonen, die vom Wehrdienst zurückgeföhrt oder von ihrer Zivilbehöde als unabhönglich bezeichnet find, eine Pafpöftig erhalten. Es muß alfo jeder Mann, der beim befeitigten Kommando in Kontrolle feht, entweder im Befitz einer Kriegsbeordnung auf gelbem Papier oder einer Pafpöftig fein.

Halle a. S., im März 1911.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Das auf dem Nordriedhofe belegene Quartier B, in welchem in der Zeit vom Februar 1887 bis Mai 1889, und in Rehen 25 bis 30 des Quartiers A, in denen im Jahre 1889 Erwachsene beerdigt worden find, gelangen von Ende April 1911 an zur Wiederbelegung.

Die Weiterbelegung von Reihengräbern für eine weitere Begräbnisperiode kann gemäß § 16 der Begräbnis-Ordnung vom 31. August/13. Oktober 1887 geföhrt werden. Anträge find unter genauer Angabe der Nummer und Reihe des Grabes bis zum 15. April 1911 an uns einzufenden. Später eingehende Anträge können keine Berücksöhtigung finden.

Halle a. S., den 3. März 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betr. die Anftellung der Dienft- und Arbeitsbüchern.

Den Anträgen auf Ausftellung von Dienft- und Arbeitsbüchern, die bei den zuföhndigen Polizei-Referenten anbringen find, muß 1. die fchriftliche, vom Polizeireferent beglaubigte oder mündliche Einwilligung des geföhnten Betreibers,

2. der Konfirmations- oder Schenkftattenschein beigegeben werden.

Erfolgt und Vermittelt werden darauf hingewiefen, daß, falls die fchriftliche Einwilligung des geföhnten Betreibers vorhanden ift, es bei der Ausftellung nur der Anwesenheit des Buchföhrers bedarf, welcher fich mit den unter 1 und 2 bezeichneten Papieren zu legitimieren darf, bezw. Aufnahm und der Perfonalien bezw. Vollziehung der Unterfchrift.

Die Ausfertigung von Duplikat-Beitrag- und Dienftbüchern erfolgt im Bureau für Fuß- und Transportwefen, Drefchauptstrasse 6 part., Zimmer 4.

Formulare zu obigen Büchern werden bei den Polizei-Referenten und im Bureau für Fuß- und Transportwefen vorrätig gehalten und erfolgt die Ausftellung der ersten Arbeitsbücher foftenlos, die der Dienftbüchern gegen Erftattung der Druckfofen.

Halle a. S., 1. März 1911.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Durch landbefpöftliche Anordnung vom 10. Februar 1911 ift mit Rückföht auf die derzeit beföndende Gefahr der Verbreitung der im Regierungsbezirk Merseburg herrfchenden Maul- und Klauenfeuche für die Dauer der Seuchengefahr die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte bis auf weiteres verboten.

Eine Aufhebung des Verbotes wird rechtzeitig veröffentlicht werden.

An Stelle der bisher abgehaltenen Vieh- und Pferdemärkte finden daher bis auf weiteres ausschließlich nur Pferdemärkte ftatt.

Der nächfte Pferdemarkt wird am 6. der nächfte Krammarkt am 6. und 7. April c. r. auf dem Hofplatze abgehalten und zwar findet erfterer auf dem oberen Teile des Hofplatzes hinter dem Baferturm von früh 6 Uhr bis nachmittags 1 Uhr ftatt. Die Zuföhrung von Pferden darf vor 6 Uhr früh nicht erfolgen und muß um 9 Uhr vorm. beendet fein. Für die Dauer des Pferdemarktes wird auch in diesem Jahre ein Viehschafmarkt bis zu 30 Meter Länge und 13 Meter Breite zugelaffen.

Diefe Schafmarkt, welche die volle Schafenerlaubnis beiffen, und auf das Schafamt referieren, müffen ihre Bewerbungsförmlichkeiten bis zum 25. März c. r. direkt an das Gewerbe-Polizei-Kommissariat hier, Drefchauptstrasse 6, fchriftlich einreichen.

Die Veröfentlichung dieses Schafmarktes erfolgt am Freitag, den 31. März c. r. vorm. um 10 Uhr im Polizei-Verwaltungsgebäude, Drefchauptstrasse 6, auf Zimmer 74.

Derjenige Bewerber, welchen das Los begünstigt, muß den Schafbetrieb perfönllich und auf eigene Rechnung ausüben und darf Unterhaltungsmufik in dem Schafamt ohne befondere polizeiliche Erlaubnis nicht veranftalten oder ausüben laffen.

Die Ausgabe der Marktftandbettel für den Krammarkt findet am Dienstag, den 4. April c. r. vorm. von 8 Uhr ab im Wafferturm auf dem Hofplatze ftatt.

An demfelben Tage vormittags von 10 Uhr ab erfolgt gleichzeitig die Anmeldeung der Plätze für diejenigen Geföfche, deren Inhaber Schaf- oder Pafstierbefähigungen zu zahlen haben und für die Konfablitz- und Schmalzfabrikanten.

Die übrigen Gewerbetreibenden erhalten ihre Plätze am Mittwoch, den 5. April c. r. vormittags von 9 Uhr ab zugewiefen.

Wer von den Gewerbetreibenden eine Spiel- oder Kaffeetube auf dem Krammarkt errichten will, muß hierzu eine befondere Erlaubnis und in Halle einen festen Wohnföht haben. Diesbezügliche Geföche find fpätestens bis zum 25. März c. r. vorm. an das Gewerbe-Polizei-Kommissariat hier, Drefchauptstr. 6, fchriftlich einzureichen.

In den Spielbuden dürfen Geföffen und Geföffinnen nur dann beföhigt werden, wenn diefelben in Halle a. S. wohnhaft und zuhause zuerläffig find. Die Perfönlchen dieser Perfonen find in den Verordnungen genau anzugeben.

Der Verkauf von Pfanzenfeiden, Staubwedeln, Konfetti und Papeterollen, das Ausreiben der Waren und Beföigen der Mafchinen zum Zwecke der Anfertigung, fowie das fogenannte Mafchinenverfertigen ift, fefter auf Grund des Ministerialerlafses vom 16. April 1903 verboten.

Die Karuffelbeföher werden darauf hingewiefen, daß fie ftrenge darauf zu halten haben, daß fich während der jeweiligen Fahrt des Karuffells kein Publikum auf den Gängen der Fahrbahn oder in den Tunneln aufhält.

Der Verkauf von röhlichem Honig darf nur aus dichtgeföffenen Glasfablen erfolgen.

Die Luftarbeitseifenwaren und das Marktftandgebild werden im voraus erhoben, und zwar bereits bei Ausföndigung der Marktftandbettel im Wafferturm.

In jeder Verkaufsstelle oder Schaube ist auf je 5 Meter Frontlänge ein größerer mit Wasser geföllter Eimer zu Verföfunden bereit zu halten.

Die Schafsteller und sonstigen Marktbesöher werden darauf hingewiefen, daß der Hofplatz vor Montag, den 3. April c. r., nicht beföhren oder beföhrt werden darf und daß der Platz am Sonntag, den 8. April c. r., vollftändig geräumt werden muß.

Halle a. S., den 3. März 1911.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

1. In der Zeit vom 16. bis 28. Februar 1911 find nachfolgende Gegenstände als gefunden hier abgegeben resp. angemeldet worden:

1 gelbbraunes Portemonnaie mit 24 Pf. und Rabatmarken, 1 grünes Portemonnaie mit 9,02 Mark und Rabatmarken, 1 fchwarzes Portemonnaie mit 1,15 Mark, 2 Kofchenbüche aus Roth, 2 goldene Schloffer mit Beföhten, 1 fchwarzer Beföhter (Kantnarag), 1 fchwarzes Portemonnaie, 1 gold. Brofche mit gelbem, weiffem und rotem Stein, 1 Öhring (Halbmond mit 61. Stein und 2 H. Perlen), 1 bieder gelber Spagierföft, 1 Portemonnaie mit 10 Mark, 1 Strohföfcher, 1 fchwarze Handtasche mit 4 Schloffen, 1 junger Hund, 1 Infektionspreife mit 2 Nadeln im Etui, 1 Buch (hundert Jahre Bergfönter), 1 Nadelbrille, 1 buntfarntes molenes Tuch, 1 rotes braunes Portemonnaie mit 98 Pf. und Rabatmarken pp., 1 Doppelpfeifföft, 1 fchwarzes Portemonnaie mit 9,06 Mark und Marken, 1 heffer. Alfterpafcolet, 1 fchwarzer Damenöfcher mit geradem Horngriff, 1 Klemmer ohne Einföhlung.

2. In derfelben Zeit find als verloren hier angemeldet:

1 fchwarzer Damenöfcher mit rotgrüner Kante, 1 Hundertmarkföft, 1 weiße Pelaboa mit fchwarzen Punkten, 1 br. Portemonnaie mit 20 Mark, Jagdföfcher und Wafchföfcher, 1 Kruet mit drei Büchfen, 1 gold. Föfcherarmband, 1 fchw. Sandtasche mit Remm, Spiegel und 2 Schloffen, 1 gold. Damenbafette mit Medaillon mit Bild, 1 Bieröfcher mit Indefrit, 1 gold. Bieröfcher mit fchwartz-rot-goldenem Bande, 1 gold. Öhring mit 11. Brillanten und hausein Stein, 1 violethöfcher Fopparub mit Portemonnaie, 3-4 Mark, Monatsföfte Schloffen, 1 gold. Föfcherarmband, 1 gold. Portemonnaie mit 4,50 Mark, 1 gold. Föfcherarmband, 1 gold. Kofcher mit Herz, 1 buntföfcher Portemonnaie mit Geld und 1 Karte für Mittagföfte, 1 gold. Damenuhre gef. W. St., 1 gold. Halsketten mit Medaillon, 1 fchw. Damenöfcher mit rundem Griff, 1 fchw. Sandtasche mit etwa 60 Mark, 11. Schloffer und Brief, 1 fchwarzer Damenöfcher mit Bandgriff und Schloffe, 1 gold. Föfcherarmband mit Bild, 1 br. Portemonnaie mit 2 Mark und Karten, 1 gold. Damenuhre, 1 gold. Klemmer, 1 gold. Markföfcherhüpf mit Bild, 1 oafes gold. Medaillon mit 11. Perle, 1 gold. Nadel mit Stein (Schweifeisnadel), 1 fchw. Handtasche mit Portemonnaie mit etwa 4,50 Mark, 4 Schloffer und Föfcherhüpf, 1 fchwarzer Föfcherarmband, 1 fchwarzer Damenöfcher mit Kante ohne Griff, 1 rote Handtasche mit Föfcherhüpf und Portemonnaie mit 2-3 Mark fowie drei Ringe, 1 gold. Damenuhre mit Steinföfcher, fchwarz-weiß-rot, gef. Konrad und Eifenföfte, 1 H. Föfcherhüpf, 1 rotes Portemonnaie mit Zahnlöfche und 5-6 Mark, 1 goldene Brofche mit Bild, 1 grüner Fopparub, gef. H. St. mit Portemonnaie und etwa 20 Mark fowie 2 Quittungen.

Die Eigentömer der unter Nr. 1 verzeihnten Gegenstände werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der nächften fechs Monate im Polizei-Verwaltungs-Bureau I, Drefchauptstrasse 6 II, Zimmer 100, geltend zu machen. Die nicht zurückgeföhrten Gegenstände werden an die Armenverwaltung abgegeben bezw. dem Finder überlafsen.

Halle a. S., den 1. März 1911.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Vor etwa fehn Tagen ift ein brauner Beger zugelassen. Der Eigentömer wird ersöht, feine Rechte innerhalb fechs Wochen im Polizei-Verwaltungs-Bureau I, Drefchauptstr. 6 II, Zimmer 100, geltend zu machen.

Halle a. S., den 6. März 1911.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt melbet den Ausbruch der Maul- und Klauenfeuche aus Biflich, Ritterbude und Dorfmoor, aus Hödel und Ellerhof am 28. Februar 1911, aus Borberfeinensberg, Ahrersleben, Kfchneid und Kadelin fowie vom Viehofe fu Wögeburg am 1. März 1911.

Halle a. S., den 6. März 1911.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Geföchtsräume der Zweigtheile Eib der fädtlichen Sparkasse werden am 15. März d. J. von Merseburgerstraße 8 nach Neuhöfstraße 25, 6te Etage, verlegt.

Am diesen Tage bleibt die Kasse für den Publitumverkehr geföföhlt.

Halle a. S., den 17. Februar 1911.

Der Vorstand der Sparkasse der Stadt Halle a. S.

Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Ordentliche Generalversammlung.

Die Kommanditisten unserer Gesellschaft werden hierdurch auf Montag, den 27. März 1911, nachm. 4 Uhr,

zu der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung nach unserem hiesigen Geföchtslofe, Behrenstrasse 43/44 Erdgeschoss, eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Berichte der Geföchtsinhaber und des Aufsichtsrats für das Jahr 1910, Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Gewinnverteilung und über die der Verwaltung zu erteilende Entlastung.

2. Aufsichtsratswahlen nach Art. 21 des Statuts.

3. Entzöhung des Kommanditkapitals um nom. M. 30.070.000 auf nom. M. 200.000.000; Feststellung der Ausgabebedingungen.

4. Abänderung des Statuts Art. 1 Abs. 2 (Streichung des Namens eines ausgeschiedenen und Linienziehung der Namen des einretretender Geföchtsinhaber, Art. 5 entsprechend dem Beschlusse auf Kapitalerhöhung), Art. 12 Abs. 1 (die Höchstzahl der Geföchtsinhaber soll in der Regel - statt bisher sechs - acht betragen), Art. 40 (redaktionelle Änderung).

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Kommanditist, zur Stimmengabe bei den zu faasenden Beschlüssen sind nur diejenigen Kommanditisten berechtigt, deren Anteile mindestens acht Tage vor Beröfung der Generalversammlung im Aktienbuche der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragen sind, und welche ihre Anteile - oder Depofitcheine der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins - spätestens einen Tag vor der Generalversammlung entweder bei einem Notar, oder in Berlin in unserem Effekten-Bureau, W. Behnstr. 43/44, Bremen in unserem Effekten-Bureau, Sinftrucks 1, Frankfurt a. M. in unserem Effekten-Bureau, Rossmannstr. 18,

bei der Deutschen Effekten- und Wechsel-Bank, Mainz in unserem Effekten-Bureau, Ludwigstrasse 10, Frankfurt a. O. bei unserer Zweigstelle, Hildesheim a. M., Homburg v. d. H., Potsdam,

Nanusstr. 31a, Wiesbaden, Hamburg bei der Norddeutschen Bank in Hamburg, Leipzig bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt und bei deren Abteilung Beck & Co., Dresden bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden,

Köln bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim Jr. & Cie., Magdeburg bei dem Magdeburger Bank-Verein, bei dem Bankhaus F. A. Neubauer,

Mannheim bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G., Meiningen bei der Bank für Thüringen vormals R. M. Strupp A.-G., Nürnberg bei der Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.,

Barmen bei dem Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp., München bei der Bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank, bei der Bayerischen Vereinsbank,

Stuttgart bei der Stahl & Federer A.-G., Anchen bei der Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft A.-G.,

Breslau bei dem Schlesischen Bankverein, bei dem Bankhaus E. Heilmann,

Karlsruhe i. B. bei dem Bankhaus G. P. Pachaly & Enkel, bei dem Bankhaus Straus & Co.

gegen Beschleunigung bis zur Beendigung der Generalversammlung hinterlegen.

Berlin, den 6. März 1911.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Die Geföchtsinhaber
Schoeller, Schinckel, Dr. Salomonsohn
Dr. Russell, Urbig.

Ich habe mich in Halle a. S. als

Rechtsanwalt

niederzulegen und werde meine Praxis gemeinsam mit Herrn Justizrat Dr. Rüter ausüben.

Die Geföchtsstamme befinden sich Alte Promenade Nr. 31, pt. - Fernsprecher Nr. 853 -

Dr. jur. Walter Schreiber, Rechtsanwalt.

Realschule mit Programm. zu Coswig i. Anh.

Neues Schulhaus mit Sentralheizung. - Das Schulhaus gefund und bereit an der Eise gefögen von Wald umgeben. - Kleine Klassen; intensive Föderung fchwacher Schöler. - Meine Klummat (nicht Vollpenfion) unter perfönllicher Leitung des Direktors; vorzöghliche Verpflegung. - In der Anstalt werden auch fofche fchwache Klummat fenschnell aufgenommen und bei individueller Behandlung gefördert, die längere Zeit befondere Schonung bedürfen.

Dr. Schiebold, Dir.

Großherzog. Sächf. Baugewerkschule in Weimar

fünftöftig (nach dem Preuß. Vorföhr. vom 1. Juni 1906). Der Commerzienröcht wird in diesem Jahre in 2 Klassen (Klasse II. und III.) durchgeföhrt. Beginn April. Schulgeld 60 Mark. Föfchergeböhr, 80 Mark für Ausverföhrung. Billige Penfion im Privat-Hausen. Schulprogramm foftenlos.

Regierungsbaumeifter Dr. Ing. Klopfer, Director.

Nieren-Leiden (Bröghliche Krantheit) wird durch Dr. med. Hans Holzer „Hornlöf-Ögge“ demiar, comp. fd. feht nach mehrjöhndigem Weffchen erfoht und der Geföchtliche 80 Mark für Ausverföhrung. Billige Penfion im Privat-Hausen. Schulprogramm foftenlos.

Regierungsbaumeifter Dr. Ing. Klopfer, Director.

